



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. April 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.2234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Erlassform.....	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Finanzielle Auswirkungen.....	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
9.	Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)	5

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (AS 2020 783). Von dem darin enthaltenen Verbot sind insbesondere auch Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen. Am 21. März 2020 trat die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) in Kraft, um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur verantwortlich. Diese Massnahmen umfassen Soforthilfen für Kulturunternehmen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen (Soforthilfen für Kulturschaffende werden vom Verein

Suisseculture Sociale umgesetzt) sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Es geht vorliegend um einige wenige Bestimmungen, die ordentlicherweise Gesetzesrang hätten: So die Verwirkungsfrist für Gesuchseingaben, die elektronische Gesuchsbearbeitung, die Regeln der Datenbearbeitung, die maximale Laufzeit der Soforthilfe-Darlehen und die Klärung der Zuständigkeiten für die Verpflichtungen gegenüber Dritten einerseits und für die Bewilligung der Ausgaben andererseits.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium und der Präsident der Finanzkommission wurden vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Mit den Massnahmen nach der COVID-Verordnung Kultur will der Bund die wirtschaftlichen Folgen des Veranstaltungsverbots im Kultursektor abfedern. Ziel der Massnahmen ist, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt nicht zu verlieren. Es soll Soforthilfen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende und Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich geben. Für die Vergabe von Soforthilfen für Kulturschaffende ist der Verein Suisseculture Sociale zuständig, für die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich die vom Bund anerkannten Verbände. Für die Vergabe der Soforthilfen für Kulturunternehmen und für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende sind die Kantone zuständig.

Die Unterstützungsmassnahmen und der Vollzug durch die Kantone haben sich nach der COVID-Verordnung Kultur und den darauf gestützten Richtlinien des Bundesamts für Kultur (BAK) zu richten. Die nötigen ergänzenden Bestimmungen werden mit dieser Verordnung erlassen.

Artikel 2 Grundsatz

Die wirtschaftlichen Auswirkungen im Kultursektor können nur in dem Masse abgefedert werden, als Finanzmittel zur Verfügung stehen. Auf die Unterstützungsmassnahmen besteht kein Anspruch (Art. 3 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Die Mittelvergabe wird sich im Kanton Bern an den Zielen der Unterstützungsmassnahmen ausrichten:

- Die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen *abfedern*.
- Eine *nachhaltige* Schädigung der Kulturlandschaft verhindern.
- Zum Erhalt der *kulturellen Vielfalt* beitragen.

Auf eine kulturpolitische Prioritätensetzung wird verzichtet.

Artikel 3 Gesuchseinreichung

Die wirtschaftliche Hilfe soll schnellstmöglich greifen. Nach den Ziffern 2.4 und 4.8 der Richtlinien des BAK in der Fassung vom 3. April 2020 (nachfolgend Richtlinien BAK) sind die Gesuche denn auch bis am 20. Mai 2020 bei den zuständigen Stellen einzureichen. Im kantonalen Vollzug handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Gesuche, die verspätet gestellt werden, werden nicht mehr behandelt.

Die bestehenden Instrumente und Abläufe sollen für einen schnellen Vollzug genutzt werden. Gleichzeitig ist ein möglichst effizientes Entscheiden nötig. So wird denn die Eingabe via das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung vorgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass alle potentiell Betroffenen über die Möglichkeit verfügen, ein elektronisches Gesuch zu stellen. Sollte dies in einem Einzelfall aus besonderen Gründen nicht möglich sein, wird die Verwaltung unkompliziert unterstützen.

Artikel 4 Datenbearbeitung

Der Bund schreibt umfassende Mitwirkungspflichten und Ermächtigungen zur Datenbearbeitung vor (Ziffern 6.2 und 6.3 der Richtlinien BAK). Die Mitwirkungspflichten gehen nicht über die üblicherweise geltenden hinaus. Für den Datenaustausch wird jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Er ist nötig aufgrund der Subsidiarität der Unterstützungsmassnahmen nach COVID-Verordnung Kultur gegenüber anderen COVID-Massnahmen.

Artikel 5 Zuständigkeit

Der Vollzug der COVID-Verordnung Kultur soll in gesamtschweizerischer Abstimmung erfolgen. Der Ermessensspielraum der verantwortlichen Behörde wird damit eingeschränkt sein. Die Entscheide sollen vom Amt für Kultur getroffen werden. Das Amt für Kultur kennt den Kultursektor im Kanton und verfügt somit über die nötigen Kenntnisse, damit die Ziele der Unterstützungsmassnahmen möglichst erreicht werden.

Die Entscheide, sowohl über Darlehen wie auch über Ausfallentschädigungen, werden in der Form der Verfügung gefällt werden. Rechtsmittel gegen diese Entscheide sind ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur und Ziffer 6.5 der Richtlinien BAK).

Artikel 6 Laufzeit der Darlehen

Ergänzend zur Höhe der Darlehen, welche in der COVID-Verordnung Kultur geregelt sind, wird die maximale Laufdauer der Darlehen festgelegt.

Artikel 7 Finanzierung

Die Ausgaben für die Unterstützungsmassnahmen werden in Form eines Rahmenkredits vom Regierungsrat bewilligt, sodass die einzelnen Betreffnisse vom Amt für Kultur gleichzeitig mit den Entscheiden über die Massnahmen freigegeben werden können.

Der Regierungsrat hat bereits CHF 15 Mio. Lotteriegelder zweckgebunden in den Kulturförderungsfonds eingelegt. Sie dienen der Finanzierung des kantonalen Teils der Ausfallentschädigungen. Die aktuell im Kulturförderungsfonds enthaltenen Reserven ergänzen diese Mittel in kleinem Mass.

Artikel 8 Inkrafttreten und Befristung

Die Gesuchseingabe wird ab dem 6. April 2020 möglich sein. Die ersten Entscheide werden bald darauf getroffen werden. Die Verordnung hat daher unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrats in Kraft zu treten.

Die Auszahlungen erfolgen bis spätestens am 31. Oktober 2020 (Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton). Die Verordnung wird somit bis zum Ende der Auszahlungsperiode befristet.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bereits mit RRB 335/2020 vom 26. März 2020: Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds hat der Regierungsrat eine Einlage in der Höhe von CHF 15 Mio. bewilligt. Ein Rahmenkredit für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen wird dem Regierungsrat gleichzeitig mit dieser Verordnung vorgelegt (RRB zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19] im Kultursektor). Es wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in dessen Vortrag verwiesen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die einzelnen Massnahmen werden durch das Amt für Kultur umgesetzt. Es wird kaum möglich sein, die erwarteten Gesuche mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bearbeiten. Bei Bedarf wird das Amt für Kultur über die neu aufgeschaltete «Kantonale Stellenplattform für Arbeitseinsätze während der Coronakrise» Unterstützung suchen. Zusätzlicher Personalaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der COVID-Verordnung Kultur kann über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind aufgefordert, einen Beitrag an diejenigen Kulturunternehmen zu leisten, deren Ausfälle nicht oder nicht in genügendem Mass durch die Massnahmen nach COVID-Verordnung Kultur abgedeckt werden können. Die Gemeinden sind zu solchen Leistungen aber nicht verpflichtet..

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung zu den weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

9. Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)

Die Massnahmen werden von kantonaler Seite mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Für die Bewirtschaftung des Kulturförderungsfonds bestehen in der Kulturförderungs- und in der Sonderstatutgesetzgebung differenzierte Regeln. Diese Regeln sollen nicht zur Anwendung kommen, umso mehr, als es sich bei den vorliegenden Massnahmen nicht um eine eigentliche Kulturförderung, sondern um eine Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots in einem bestimmten Sektor handelt. Eine formelle Konsultation zur politischen Mitwirkung im Sinne der Sonderstatutgesetzgebung hat daher nicht stattgefunden. Der Präsident der Kulturkommission des BJR, die Kulturbeauftragte des BJR, die Präsidentin der Kulturkommission des RFB und die Sekretariate von BJR und RFB wurden aber laufend informiert und konnten so ihre Fragen und Anregungen in mehreren Telefonkonferenzen einbringen. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der aktuellen Sondersituation hatten sie Verständnis für dieses Vorgehen. Sie warfen im Rahmen dieses Prozesses keine Fragen auf, die eine breitere Mitwirkung nötig gemacht hätten.